

# **Satzung**

## **der Stadt Templin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetensammlung in ihrer Sitzung am 27.10.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### **§ 1 Steuergegenstand**

1. Die Stadt Templin erhebt eine Hundesteuer.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung in der Stadt Templin und ihren Ortsteilen.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

1. Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes.
2. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit ist.
4. Ein zugelaufener Hund gilt als angeschafft, wenn dieser nicht binnen einer Woche dem Halter, dem Ordnungsamt der Stadt Templin, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.
5. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gefährliche Hunde**

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1, Buchstabe a):
- a) American Pitbull Terrier
  - b) American Staffordshire Terrier
  - c) Bullterrier
  - d) Staffordshire Bullterrier
  - e) Tosa Inu
  - f) Alano
  - g) Bullmastiff
  - h) Cane Corso
  - i) Dobermann
  - j) Dogo Argentino
  - k) Dogue de Bordeaux
  - l) Fila Brasileiro
  - m) Mastiff
  - n) Mastin Espanol
  - o) Mastino Napoletano
  - p) Perro de Presa Canario
  - q) Perro de Presa Mallorquin
  - r) Rottweiler

#### **§ 4**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt jährlich in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile für den ersten und jeden weiteren Hund

**50,00 EUR je Hund.**

2. Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) – e) dieser Satzung jährlich

**320,00 EUR je Hund.**

3. Für Hunde gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) – r) gilt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres § 4 Abs. 1, danach nur, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Templin nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 3 Abs. 2 der Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

## **§ 5**

### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Templin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.
3. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres und hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.
4. Geht der Bescheid dem Steuerpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die anteilige Steuer für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Templin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „B“, „Bl“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
3. Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Herdengebrauchshundsoweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
4. Von der Hundesteuer befreit sind Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und von einem Revierinhaber jagdlich geführt werden. Revierinhaber ist derjenige, der in einer Bundes-, Landes- oder Kommunalforstverwaltung angestellt ist. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.
5. Das Halten eines Diensthundes im Haushalt eines Diensthundeführers der Bundes- oder Landespolizei unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten dauerhaft bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten dauerhaft bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter Luftlinie entfernt liegen.
3. Die Steuer ist auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und für Leistungen des Lebensunterhalts/Arbeitslosengeld II (SGB II), die diesen Personen gleichgestellt sind.

## **§ 9**

### **Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

1. Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 – 5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 – 3 werden jeweils nur für einen Hund gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
2. Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 -5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 – 3 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
3. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Templin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
4. Nach Eingang des Antrages erhält der Steuerschuldner über die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung einen Bescheid.
5. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Stadt Templin innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder- wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem

der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Templin weggezogen ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
3. Die Stadt Templin übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gebührenpflichtig ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach § 10 Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Templin zurückzugeben.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Templin übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise nach § 10 Abs. 5 Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Templin nicht vorzeigt oder dem Hund andere ähnliche Gegenstände anlegt.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in § 11 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Templin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Templin übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

5. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. Mai 2005 außer Kraft.

Templin, 08.11.2010

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister